

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG****Gruppe Landesamtsdirektion - Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Fernschreibnummer 15507, Telefax (0 27 42) 200 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 und 16 - 19.00 Uhr

**St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3**

Zufahrt: Parkgarage P 3

zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus

DVR: 0059986

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109An das  
Bundesministerium für Inneres  
Postfach 100  
1014 Wien

*Mag. Michaelitz*

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. ....	85 - GE/19 <i>PT</i>
Datum:	24. NOV. 1997
Verteilt	<i>7. 11. 97</i>

Beilagen

LAD1-VD-4110

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
76.201/153-SL IV/97Bearbeiter  
Dr. Wagner(0222) 53110  
(0 27 42) 200Durchwahl  
2108Datum  
18. Nov. 1997

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem integrierten Vertriebenen aus Bosnien und Herzegowina das weitere Aufenthaltsrecht gesichert wird

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem integrierten Vertriebenen aus Bosnien und Herzegowina das weitere Aufenthaltsrecht gesichert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf kann nicht entnommen werden, warum der **1. Oktober 1997** als **Stichtag** herangezogen wird. In Anbetracht des Umstandes, daß sich die Situation für kriegsvertriebene Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina schon vor dem 1. Oktober 1997 geändert haben dürfte, wären erläuternde Bemerkungen zu dieser Frage zu begrüßen.
2. In § 1 Abs. 1 des Entwurfes wird darauf abgestellt, daß die Voraussetzungen des **2. Abschnittes** des Fremdenengesetzes 1997 (FrG), BGBl. I Nr. 75/1997, bis auf weiteres gesichert scheinen müssen.  
Da sich das Fremdenengesetz 1997 in mehrere Hauptstücke und diese wiederum in mehrere Abschnitte gliedert, wäre klarzustellen, welcher 2. Abschnitt welches Hauptstückes gemeint ist.
3. In diesem Zusammenhang darf angemerkt werden, daß eine nähere Determination der Wortfolge „auf weiteres gesichert scheinen“ für sinnvoll erachtet wird.

- 2 -

4. Es darf angeregt werden, daß auf die in § 2 des Entwurfes enthaltene Ausnahmeregelung gegenüber dem Fremdenengesetz 1997 bereits in § 1 des Entwurfes hingewiesen wird.
5. Entgegen der Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Entwurfes, wonach die **Frist** für den Rechtsanspruch für die Erteilung einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung mit der Erteilung der weiteren Niederlassungsbewilligung zu laufen beginnt, wird in den Erläuterungen ausgeführt, daß die maßgebliche Fünfjahresfrist mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu laufen beginnt.  
**Eine Klärung dieses Widerspruches** scheint geboten.
6. Den Ausführungen im Vorblatt zum Gesetzesentwurf, daß durch diesen keine **zusätzlichen Kosten** entstehen würden, kann aus folgenden Gründen nicht beigetreten werden:

Der Bund und die Länder führen seit 1. April 1992 gemeinsam die Unterstützung der sogenannten de facto-Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina durch, welche wegen der kriegerischen Ereignisse aus Bosnien-Herzegowina geflohen sind und bis jetzt nicht in ihre Herkunftsgebiete zurückkehren konnten.

In einer Besprechung zwischen dem Bund und den Ländern am 16. Oktober 1997 im Bundesministerium für Inneres forderten die Ländervertreter, daß **Bund und Länder** ein geeignetes Instrumentarium für die **gemeinsame Weiterfinanzierung** der nach Ablauf des 31. Juli 1998 in Österreich verbleibenden Restgruppe von bosnischen Kriegsflüchtlingen schaffen sollten. Es wurde von den Ländervertretern deutlich festgehalten, daß für die Länder eine Übernahme dieser Gruppe in die Sozialhilfeunterstützung nicht akzeptabel ist.

Die Ländervertreter traten weiters deutlich dafür ein, für die **Kooperation** zwischen dem Bund und den Ländern zur Unterstützung der nach dem 31. Juli 1998 verbleibenden bosnischen Kriegsflüchtlinge ein **Bundesgesetz als Grundlage** zu schaffen, in welchem jedenfalls folgende **drei Bereiche** geregelt werden müssen:

- 3 -

- Schaffung eines Daueraufenthaltes,
- Zugang zum Arbeitsmarkt und
- **Schaffung eines sozialen Netzes.**

Dieses soziale Netz sollte für jene bosnischen Kriegsflüchtlinge eingerichtet werden, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen finanzieren können bzw. nicht im Familienverband mit einem erwerbstätigen bosnischen Kriegsflüchtling in Österreich leben (vgl. § 1 Abs. 1 Z. 3 des Gesetzesentwurfes).

Die Notwendigkeit der Schaffung eines geeigneten Instrumentariums für die Weiterfinanzierung dieser Personengruppe durch den Bund und die Länder wurde auch vom Herrn Bundesminister für Inneres vertreten, indem er - zuletzt anlässlich der Sitzung des Asylbeirates am 29. September 1997 - die Meinung vertrat, daß Bund und Länder gemeinsam für jene bosnischen Kriegsflüchtlinge zu sorgen haben werden, welche auch nach dem 31. Juli 1998 noch als schutzbedürftig gelten werden.

Da auch in den Erläuterungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes auf keinerlei Regelung über ein soziales Netz für bosnische Kriegsflüchtlinge bezuggenommen wird, sieht sich die **NÖ Landesregierung veranlaßt**, ausdrücklich zu verlangen, daß der vorliegende **Entwurf nur zusammen mit einer bundesgesetzlichen Regelung** in Kraft gesetzt wird, in welcher der Zugang zum Arbeitsmarkt und vor allem die **Schaffung eines ausreichenden sozialen Netzes** geregelt werden.

Diese Forderung gründet sich insbesondere auf die Tatsache, daß im Falle der Realisierung des Gesetzesentwurfes für das Land Niederösterreich eine **Mehrbelastung von mindestens ATS 6 bis 6,5 Millionen pro Monat** zu erwarten sein wird.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann

LAD1-VD-4110

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder  
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
6. an den Landtag von Niederösterreich  
(zu Handen des Präsidenten Herrn Mag. Franz Romeder)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. Pröll  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

